

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 221

Stück 50

Ausgegeben und versendet
am 12. Dezember 2025

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

251. Gehörlosensportverein Graz; Haussammlung mit Sammellisten 386

Verlautbarungen anderer Behörden:

Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Abschluss des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Bauerngut Nestelbach“, EZ 73 KG 66026 Nestelbach; Kundmachung 386

Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Abschluss des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Kerschbaumalm“, EZ 104 KG 68227 St. Kathrein II. Viertel; Kundmachung 387

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (16354) 387

Sonstige Verlautbarungen:

Landtagsklub NEOS Steiermark; Prüfungsvermerk (Förderungsmittel 2024) 387

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 51 Erscheinungstermin: Freitag, 19.12.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 1 Erscheinungstermin: Freitag, 02.01.2026

Redaktionsschluss: Montag, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 251

ABT03-1.0-52981/2014-133

5. Dezember 2025

Gehörlosensportverein Graz; Haussammlung mit Sammelisten

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Gehörlosensportverein Graz, Kultur- und Jugendzentrum, Liebenauer Hauptstraße 249, 8041 Graz, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. Februar 2026 bis 30. April 2026

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung mit Sammelisten, welche den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entsprechen

Sammlungszweck: Finanzierung von sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen für Gehörlose (Trainingslager, Sportkleidung, Miete für Sportstätten) und Finanzierung des Vereins (Miete Vereinslokal, Administrations- und Repräsentationsaufwand, Vereinspersonal)

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T u n n e r

Verlautbarungen anderer Behörden

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

ABBST-2N-1/1997-57

4. Dezember 2025

Abschluss des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Bauerngut Nestelbach“, EZ 73 KG 66026 Nestelbach; Kundmachung

Gemäß § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes - StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986, i.d.F. LGBl. Nr. 139/2013, wird kundgemacht, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 23. September 2025, GZ: ABBST-2N-1/1997-56, betreffend den Abschluss des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Bauerngut Nestelbach“ EZ 73 KG 66026 Nestelbach, Marktgemeinde Großklein, Gerichtsbezirk Leibnitz, politischer Bezirk Leibnitz, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde für Steiermark nach Maßgabe der Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und Abs. 3 StAgrGG 1985 ist somit erloschen.

Der Amtsvorstand:

H ü b l e r

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

ABBST-2K-37/1999-41

4. Dezember 2025

**Abschluss des Regulierungsverfahrens der
Agrargemeinschaft „Kerschbaumalm“, EZ 104 KG 68227 St. Kathrein II. Viertel; Kundmachung**

Gemäß § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes - StAgrGG 1985, LGBl Nr. 8/1986, i.d.F. LGBl. Nr. 139/2013, wird kundgemacht, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 23. September 2025, GZ: ABBST-2K-37/1999-40, betreffend den Abschluss des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Kerschbaumalm“ EZ 104 KG 68227 St. Kathrein II. Viertel, Gemeinde St. Kathrein am Offenegg, Gerichtsbezirk Weiz, politischer Bezirk Weiz, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde für Steiermark nach Maßgabe der Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und Abs. 3 StAgrGG 1985 ist somit erloschen.

Der Amtsvorstand:

H ü b l e r

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

BHSO-360046/2025-6

2. Dezember 2025

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 16354, ausgestellt für Frau Ingrid Pucher-Leitgeb, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter:

M a i e r

Sonstige Verlautbarungen

Landtagsklub NEOS Steiermark

10. Dezember 2025

Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung gemäß § 4 des Steiermärkischen Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetzes hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der vom Leitungsorgan (oder den vertretungsbefugten Personen) erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Bericht samt Anlagen des Landtagsklubs der NEOS für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in dem geprüften Umfang den rechtlichen Vorschriften.

Rechnungsgrundlage: Der Bericht wurde aufgestellt, um öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Landtagsklubs der NEOS zu geben. Folglich ist der erstellte Bericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

neXt audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Zweigstelle SalzburgSOT Süd-Ost Treuhand Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

83/2025

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.
www.grazerzeitung.at